

BGer 6B 428/2007 vom 27. Dezember 2007

Bundesgericht, 2007-12-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_428_2007

FR: TF 6B 428/2007 du 27 décembre 2007

IT: TF 6B 428/2007 del 27 dicembre 2007

Regeste

Nichteröffnung einer Strafverfolgung (Falschermittlung usw.) | Straftaten

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer bestreitet die örtliche Zuständigkeit des Kantons Bern hinsichtlich seiner Strafklage. In der gleichen Sache habe der Kanton Waadt zwar bereits eine Zivilklage behandelt, doch sei die Gerichtsbarkeit des Kantons Freiburg wegen der Zweisprachigkeit und der eventuellen Neutralität vorzuziehen. Die Regeln über die örtliche Zuständigkeit in Zivil- und Strafverfahren decken sich nicht. Für die Verfolgung und Beurteilung einer strafbaren Handlung sind die Behörden des Ortes zuständig, wo die strafbare Handlung ausgeführt wurde (Art. 340 Abs. 1 StGB). Inwiefern die Vorinstanz diese Bestimmung gesetzeswidrig angewandt haben sollte, zeigt der Beschwerdeführer nicht auf und ist auch nicht ersichtlich. Jedenfalls liegt es nicht im Ermessen des Beschwerdeführers zu entscheiden, in welchem Kanton das Strafverfahren durchzuführen ist.

E. 2

Der Beschwerdeführer wirft den Vorinstanzen sinngemäss vor, seine verfassungsmässigen Rechte im Strafverfahren verletzt zu haben. Gestützt auf Art. 106 Abs. 2 BGG muss ein Beschwerdeführer, wenn er verfassungsmässige Rechte als verletzt rügt, die gleichen Begründungsanforderungen erfüllen, wie sie für die staatsrechtliche Beschwerde gemäss Art. 90 Abs. 1 lit. b OG galten (BGE 133 IV 286 , E. 1.4; zur Veröffentlichung bestimmtes Urteil des Bundesgerichts 5A_433/2007 vom 18. September 2007, E. 2). Danach muss eine Beschwerde die wesentlichen Tatsachen und eine kurz gefasste Darlegung darüber enthalten, welche verfassungsmässigen Rechte bzw. welche Rechtssätze und inwiefern sie durch den angefochtenen Entscheid verletzt worden sind. Das Bundesgericht prüft nur klar und detailliert erhobene Rügen. Auf ungenügend begründete Rügen und rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt es nicht ein (vgl. BGE 125 I 71 E. 1c ; 122 I 70 E. 1c; 117 Ia 10 E. 4b; 107 Ia 186 E. b, je mit Hinweisen).

E. 3

Die Vorinstanz war auf den Rekurs des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Dieser lege nicht dar, inwiefern sich die Ermittlungs- und Gerichtspersonen strafrechtlich schuldig gemacht hätten, und hinsichtlich der Verantwortlichen seiner ehemaligen Arbeitgeberin handle es sich um eine rechtskräftig abgeurteilte Sache, die in einem Rekursverfahren nicht zur Diskussion gestellt werden könne. Inwiefern die Vorinstanz mit dieser Begründung verfassungsmässige Rechte des Beschwerdeführers verletzt haben soll, zeigt dieser nicht auf. Dies hätte er aber tun müssen, damit auf seine Verfassungsrügen hätte eingetreten

werden können.

E. 4

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2007 erhebt der Beschwerdeführer "Strafklage gegen die Bundesrichter Schneider, Zünd und Mathys", weil diese in einem für ihn ungünstigen Urteil (6B_38/2007) mitgewirkt hatten. Die Eingabe kann sinngemäss als Ablehnungsbegehren verstanden werden. Weil aber die Mitwirkung in einem früheren Verfahren für sich allein keinen Ausstandsgrund bildet, ist auf das Begehren nicht einzutreten (Art. 34 Abs. 2 BGG). Der Strafklage als solcher ist keine Folge zu geben, weil das Bundesgericht dafür nicht zuständig ist.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.